

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 51 (1925)
Heft: 33

Illustration: Ausgleichende Gerechtigkeit
Autor: Rickenbach, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



„Ihr eßt ja in der Schweiz das teuerste Brot der Welt!“ — „Derfür hämer au de billigst Schnaps.“

Badekleider den Proportionen des Einzelnen Rechnung getragen werden. Es wäre Sache eines Frauenvereins, festzustellen, der wievielte Teil eines männlichen Oberschenkels bedeckt sein muß, um nicht Aergernis zu erwecken. Gewiß würden sich zu diesem Zweck einige Vorführherren finden — und auch Damen, die sich einer Versammlung von Sittlichkeitsautoritäten zur Verfügung stellen würden.

Ferner sollten die Strandbadaufsicher notwendigerweise mit Maßbändern ausgerüstet werden, um in zweifelhaften Fällen Messungen vornehmen zu können. Zweckentsprechend wäre folgender Bußensatz: Für den ersten fehlenden Zentimeter eine Ordnungsbüße von 2 Fr.; für jeden weiteren angefangenen Zentimeter jeweils das Doppelte des vorherigen. Auf diese Weise steigert sich der Betrag entsprechend der Gefährlichkeit der Schenkelregion. Aufgabe der Beamten wäre es, festzustellen, ob und in welchem Maße das Wasser auf die Struktur des Gewebes eingewirkt hat.

(Ganz seltener Fall, da die Kostüme im Strandbad in der Regel nicht naß werden. Anm. d. Setzers.)

Ehrenprämien oder Orden für vorbildliche Badebekleidung würden gewiß dröhnenden Widerhall finden.

An mehrfach Zuwiderhandelnden sollte durch Tätowieren einer amtlichen Warnung auf die inkriminierte Stelle ein Exempel statuiert werden.

Eine im Prinzip andere Lösung des Problems wäre noch zu erwähnen: Könnte man nicht anstatt der oben erwähnten Lektüre, das „Schweiz. Obligationenrecht“, den „Talmud“ im Urtext, Knigges „Umgang mit Menschen“ und sämtliche Jahrgänge des „Kriegsrufs“ auslegen, dagegen aber von den besprochenen Vorschriften bezüglich der Badekostüme absehen?

Damit wäre den Vielen, die das spontane Bedürfnis haben, der Strandbadaufsicht den bloßen Hintern zu zeigen, endlich geholfen.